

A. Allgemeine Bedingungen

I. Geltung/Form

1. Diese Allgemeinen Auftrags- und Einkaufsbedingungen (im Folgenden „Auftragsbedingungen“) von AirITSystems GmbH (im Folgenden auch „wir“) gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von Auftragnehmern, die Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind (nachfolgend gemeinsam „Auftragnehmer“ genannt). Die Auftragsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Auftragnehmern über die jeweils angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Auftragsbedingungen in der zum Zeitpunkt unserer Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Auftragnehmer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf deren Geltung hinweisen müssten.

2. Die Auftragsbedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Kauf und/oder die Miete beweglicher Sachen einschließlich Software („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Auftragnehmer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern beschafft (§§ 433, 650 BGB) sowie die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen. Hierfür gelten jeweils ergänzend die Bedingungen in den Teilen B bis E.

3. Geschäftsbedingungen unserer Auftragnehmer oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

4. Abänderungen und Ergänzungen unserer Auftragsbedingungen gelten nur dann als angenommen, wenn sie als Zusatz zu diesen Auftragsbedingungen oder in einem Vertrag schriftlich von uns bestätigt sind.

5. Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in unserer Bestellung haben in Bezug auf die dort geregelten Sachverhalte Vorrang vor diesen Auftragsbedingungen.

6. Schriftlichkeit in Sinne dieser Auftragsbedingungen schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftragnehmers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben.

II. Bestellung/Beauftragung

1. Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie von uns schriftlich abgefasst ist. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt haben. Alle weiteren Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftragnehmer zur Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

2. Bestellungen des Auftragnehmers sind uns, soweit die Leistungserbringung nicht schon vorher vereinbarungsgemäß zu erfolgen hat, innerhalb von zwei Wochen ab Bestellung schriftlich zu bestätigen, z.B. durch Unterschrift auf der Kopie der Bestellung. Erfolgt dies nicht, und ist uns die Leistung in der Frist auch nicht angeboten, sind wir an die Bestellung nicht mehr gebunden. Eine verspätete oder eine von unserer Bestellung abweichende Bestellungenannahme des Auftragnehmers gilt als neues Angebot und bedarf der schriftlichen Annahme durch uns.

3. In den Fällen von § 2 Abs.1 und 2 wird auf das Schriftformerfordernis verzichtet, sofern die Bestellung aufgrund zuvor schriftlich fest vereinbarter Rahmenbedingungeenerfolgt.

4. Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Inhalt unserer Bestellung, dieser Auftragsbedingungen und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.

5. Wir können - soweit dies für den Auftragnehmer zumutbar ist - Änderungen des Liefer- oder Leistungsgegenstandes verlangen. Wenn dies zu einer Änderung des Leistungsgefüges (Vergütung, Zeitplan, Mitwirkungspflichten etc.) führt, unterbreitet uns der Auftragnehmer hierfür vor deren Ausführung ein von uns nach freiem Ermessen anzunehmendes Angebot. Erfolgt dies nicht, werden die Änderungen von den vereinbarten Konditionen umfasst.

6. Angebote des Auftragnehmers sind stets kostenlos.

7. Der Auftragnehmer ist nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt, Unterauftragnehmer mit der Erbringung der Leistung zu beauftragen. Diese werden wir nicht ohne sachlichen Grund verweigern.

III. Leistungs- und Liefertermine

1. Die vereinbarten Leistungs- und Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Lieferung oder Leistung an der von uns in der Bestellung angegebenen Empfangsstelle („Bestimmungsort“) eingegangen bzw. erbracht sein. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung bzw. Leistung an unseren Geschäftssitz in Hannover zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort sowie der Ort einer etwaigen Nacherfüllung (Bringschuld).

2. Auf den Versandpapieren und Lieferscheinen ist unsere Bestellnummer, bei Abruf zusätzlich unsere Abrufnummer, anzugeben. Unterlässt der Lieferant die Angabe der Bestellnummer, sind Verzögerungen in der Bearbeitung von uns nicht zu vertreten. Daraus resultierende Fehlleitungen gehen zu Lasten des Lieferanten.

3. Kommt der Lieferant in Verzug, so haben wir nach Mahnung das Recht, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens 5 % des Netto-Bestellwertes und/oder der Lieferung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet.

4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechte-

AirITSystems GmbH

Benkendorffstraße 6
D-30855 Langenhagen

Registergericht: Amtsgericht Hannover
HRB 59800, USt-IdNr.: DE 217 954 781
Steuer-Nr.: 27/200/30214

Geschäftsführung:
Tim Cappelmann, Thomas Leonhardt
Juliane Schulz

Bankverbindung:
Sparkasse Hannover, BIC: SPKHDE2H
IBAN: DE31 2505 0180 0002 0563 31

Tel.: +49 511 977 / 4000
info@airitsystems.de
www.airitsystems.de

zung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

5. Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Auftragnehmer herzustellende, unvertretbare Sache, so stehen dem Auftragnehmer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

6. Falls Verzögerungen der Lieferungen oder Leistungen zu erwarten sind, hat der Auftragnehmer uns dies und den neuen Leistungstermin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wenn der Auftragnehmer meint, dadurch in der Leistungserbringung behindert zu sein, dass wir eine Beistellungs- oder Mitwirkungspflicht nicht oder schlecht erbringen, teilt uns der Auftragnehmer auch dies unter genauer Darstellung des Sachverhalts schriftlich mit, um einen aus einer eventuellen Verletzung einer Mitwirkungspflicht resultierenden Schaden gering zu halten. Eine Leistungsverzögerung kann der Auftragnehmer frühestens ab dieser Mitteilung reklamieren.

7. Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Leistungs- bzw. Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften.

8. Kommt der Auftragnehmer in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen und Rechten –, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Bestellwertes der in Verzug befindlichen Leistung pro angefangener Verzugswoche, höchstens 5 % des Nettobestellwertes verlangen. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet.

9. Ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung darf der Auftragnehmer keine Teilleistungen und Teillieferungen erbringen.

IV. Vergütung/Preise

1. Wenn nicht ausdrücklich anders festgelegt, sind die vereinbarten Preise Festpreise, sofern der Auftragnehmer seine betreffenden Preise nicht allgemein herabsetzt. In diesem Fall erbringt der Auftragnehmer die vereinbarten Leistungen zu dem herabgesetzten Preis.

2. Die vereinbarten Preise beinhalten alle zur Erfüllung des Vertragszweckes notwendigen Leistungen z.B. für die betriebsfertige Montage und Inbetriebnahme, Dokumentation, Einweisung einschließlich aller Nebenkosten (z.B. Lizenzen, Reisekosten, Transport, Versicherung, etc).

3. Alle Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

4. Der Auftragnehmer wird uns keine ungünstigeren Preise und Bedin-

gungen einräumen als anderen Abnehmern, wenn und soweit diese ihm gegenüber im konkreten Fall gleiche oder gleichwertige Voraussetzungen bieten.

5. Die Preise von Zusatzangeboten für Änderungen und Ergänzungen von vereinbarten Leistungen sind auf der Grundlage und zu den Bedingungen des Hauptangebotes zu erstellen und prüfbar aufgliedert nachzuweisen. Nachlässe auf das Hauptangebot sind entsprechend auf das Zusatzangebot zu übertragen.

6. Die Abrechnung von Leistungen nach Aufwand (Stundenverrechnungssätzen) ist ausdrücklich unter genauer Bezeichnung der zu erbringenden Arbeiten zu vereinbaren. Soweit das Aufwandsvolumen im jeweiligen Einzelvertrag nicht als Festpreis vereinbart ist, ist dieses nach Erteilung eines Kostenanschlages zu begrenzen. Abgerechnet werden jedoch lediglich die tatsächlich erbrachten Leistungen. Der Auftragnehmer informiert uns jeweils schriftlich, wenn 80 % des veranschlagten Aufwandes eines Einzelvertrages erreicht sind. Leistungen, die das veranschlagte Aufwandsvolumen überschreiten, vergüten wir nur, wenn und soweit wir solchen Leistungen vorher schriftlichen zugestimmt haben. Reise- und von uns nicht zu vertretende Wartezeiten gelten nicht als Arbeitszeiten.

7. Wenn im Falle vereinbarter Dauerschuldverhältnisse (z.B. Miete, Softwarepflege, Wartung etc.) die Vergütung nach Zeitabschnitten vereinbart ist, erfolgt die Zahlung jeweils monatlich im Voraus.

8. Preiserhöhungen für vereinbarte Leistungen bedürfen stets unserer nach freiem Ermessen zu erteilende schriftliche Zustimmung.

V. Rechnung, Zahlung, Abtretung, Zurückbehaltung

1. Rechnungen sind für jede Bestellung in gesondert zu erteilen. Sie müssen alle für die Zuordnung zu einem Auftrag erforderlichen Angaben enthalten, insbesondere die Bestellnummer, ggf. unsere Abrufnummer sowie die gesetzliche Umsatzsteuer gesondert ausweisen und den sonstigen rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Inrechnungstellung von nach Aufwand zu vergütenden Leistungen setzt die Vorlage schriftlicher, von uns bestätigter Tätigkeitsberichte voraus, aus denen sich die Arbeitszeit und der Inhalt der Arbeiten nachprüfbar ergibt.

2. Rechnungen müssen den gesetzlichen Form- und Inhaltsanforderungen entsprechen und sind als E-Rechnung zu stellen an: buchhaltung@airitsystems.de

3. Unsere Zahlung erfolgt nach der im Gesetz für die Leistung vorgesehenen Fälligkeit der Vergütung und nach Eingang der Rechnung innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen netto. Bei Teillieferungen gilt dies entsprechend. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen oder durch vom Auftragnehmer nach § 3 Abs.1 zu vertretende Fehlleistungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen. Die Zahlung ist rechtzeitig mit Erteilung eines Überweisungsauftrages an die Bank durch uns.

4. Forderungen des Auftragnehmers an uns dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Im Übrigen erfolgen Zahlungen nur an den Auftragnehmer. § 354 a HGB bleibt unberührt.

5. Fälligkeitszinsen sind ausgeschlossen. Für Verzugszinsen für Entgeltfor-

AirITSystems GmbH

Benkendorffstraße 6
D-30855 Langenhagen

Registergericht: Amtsgericht Hannover
HRB 59800, USt-IdNr.: DE 217 954 781
Steuer-Nr.: 27/200/30214

Geschäftsführung:
Tim Cappelmann, Thomas Leonhardt
Juliane Schulz

Bankverbindung:
Sparkasse Hannover, BIC: SPKHDE2H
IBAN: DE31 2505 0180 0002 0563 31

Tel.: +49 511 977 / 4000
info@airitsystems.de
www.airitsystems.de

derungen gelten die gesetzlichen Regeln.

6. Ein verlängerter und/oder erweiterter Eigentumsvorbehalt wird ausgeschlossen. Wir anerkennen nur den einfachen Eigentumsvorbehalt bezogen auf den jeweiligen Liefergegenstand. Wir dürfen Lieferungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang bearbeiten, verarbeiten und weiterveräußern.

7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.

8. Der Auftragnehmer kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen und ein Zurückbehaltungsrecht nur auf solche Forderungen stützen.

VI. Qualität, Anforderungen, Einhaltung von Gesetzen, IT-Sicherheit

1. Alle Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers müssen zur Zeit der Lieferung bzw. Leistung der vereinbarten Beschaffenheit, insbesondere den Qualitätsanforderungen und Spezifikationen entsprechen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, haben die Lieferungen und Leistungen darüber hinaus dem Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften sowie Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden und allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum zu entsprechen. Der Auftragnehmer hat uns die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.

2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere auch Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften. Er wird menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise beachten mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass die Leistung den zur Zeit der Erbringung geltenden Unfallverhütungsvorschriften, dem Gesetz über technische Arbeitsmittel, den allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik und der Arbeitsmedizin, der Gefahrstoffverordnung, der Arbeitsstättenverordnung, den DIN- und VDE-Vorschriften sowie den geltenden Umweltvorschriften entspricht. Wir können insoweit Nachweise verlangen.

3. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass, soweit er seine Leistungen in unseren Geschäftsräumen oder unserer Auftraggeber erbringt, er alle Betriebs-, Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, insbesondere die Hausordnung, beachtet und seine Mitarbeiter entsprechend auf die Einhaltung der Regeln verpflichten wird. Für die Ausführung der Arbeiten im gelten zusätzlich die Bedingungen der Flughafenbenutzungsordnung des Flughafen Hannover, die innerhalb der üblichen Bürozeiten eingesehen werden kann.

4. Der Auftragnehmer hat uns eine deutschsprachige Fachkraft zu benennen, die für die Abwicklung des Auftrags verantwortlich und während der

normalen Betriebszeiten erreichbar ist. Für die Ausführung der Arbeiten sind die Anweisungen der von uns beauftragten Fachkraft zu beachten.

5. Der Auftragnehmer wird die von ihm übergebenen Liefergegenstände, insbesondere Software, Systeme, Datenbanken sowie Datenträger und elektronische Arbeitsergebnisse mit einem mindestens dem Stand der Technik entsprechenden Virenerkennungsprogramm in der jeweils aktuellen Version auf die Freiheit von Viren, Würmer, Trojaner und andere Computerschädlinge überprüfen. Die Lieferungen und Leistungen dürfen weder die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit unserer ITK-Infrastruktur oder Teile davon gefährden, noch unseren Vertraulichkeits- oder Sicherheitsinteressen zuwiderlaufen durch unerwünschtes Absetzen/Ausleiten von Daten, versteckten oder getarnten Zugriffsmöglichkeiten, unerwünschten Veränderung/Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder unerwünschtes Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen. Unerwünscht ist eine mögliche Aktivität, wenn sie so weder von uns in der Leistungsbeschreibung oder im Rahmen der Leistungserbringung gefordert noch vom Auftragnehmer unter konkreter Beschreibung der Aktivität und ihrer Funktionsweise angeboten noch im Einzelfall vom Auftraggeber ausdrücklich autorisiert wurde.

6. Sämtlicher Schriftverkehr und sämtliche Unterlagen (Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen, Informationsmaterial etc.) sind in deutscher Sprache abzufassen und auf Verlangen in Papierform mitzuliefern.

VII. Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer übernimmt die Verpflichtung, dass die Lieferungen und Leistungen nach Maßgabe der vereinbarten und geschuldeten Beschaffenheit zu erbringen. Unerhebliche Mängel sind nicht von der Gewährleistung ausgeschlossen.

2. Soweit unsererseits die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht besteht, gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Soweit eine Abnahme durchgeführt wird oder ein Werk- oder Dienstvertrag geschlossen ist, besteht keine Untersuchungspflicht.

3. Bei mangelhaften Leistungen oder Lieferungen wird dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Nacherfüllung (nach unserer Wahl Nachbesserung oder Nachlieferung) gegeben. Für unsere Mängelrüge ist eine nachvollziehbare Beschreibung der Mangelerscheinung ausreichend, die Reproduzierbarkeit ist nicht erforderlich. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Lieferung und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten trägt der Auftragnehmer auch dann, wenn

AirITSystems GmbH

Benkendorfstraße 6
D-30855 Langenhagen

Registergericht: Amtsgericht Hannover
HRB 59800, USt-IdNr.: DE 217 954 781
Steuer-Nr.: 27/200/30214

Geschäftsführung:
Tim Cappelmann, Thomas Leonhardt
Juliane Schulz

Bankverbindung:
Sparkasse Hannover, BIC: SPKHDE2H
IBAN: DE31 2505 0180 0002 0563 31

Tel.: +49 511 977 / 4000
info@airitsystems.de
www.airitsystems.de

sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Eine Prüfungspflicht des Auftragnehmers besteht auch dann, wenn wir Mangelsymptome benennen können, jedoch den Nachweis, dass der Mangel aus der Leistung des Auftragnehmers resultiert, nicht führen können. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt jedoch unberührt.

4. Kann der Auftragnehmer die von uns gewählte Nacherfüllung nicht durchführen oder kommt er dem nach Aufforderung und Fristsetzung nicht nach, so sind wir berechtigt, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Stattdessen können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

5. Wenn wir über die mangelhafte Sache einen Mietvertrag geschlossen haben, steht uns nach Meldung des Mangels das gesetzliche Minderungsrecht zu. Dieses können wir durch Kürzung der laufend zu zahlenden Vergütung ausüben. Anstelle des Rücktritts steht uns bei Vorliegen der Voraussetzungen bei mangelhafter Mietssache ein Kündigungsrecht zu.

6. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, stehen um im Falle von Mängeln Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche im gesetzlichen Umfang zu.

7. Wenn die mangelhafte Lieferung oder Leistung des Auftragnehmers von uns an unsere Auftraggeber weitergeleitet wird oder der Auftragnehmer diese als Unterauftragnehmer direkt bei unserem Auftraggeber erbracht hat, werden wir bevor wir einen von unserem Auftraggeber geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz z.B. gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennen oder erfüllen, den Auftragnehmer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme und/oder Nacherfüllung bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme und /oder Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Auftraggeber geschuldet. Dem Auftragnehmer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis. Wir sind berechtigt, unsere Ansprüche gegen den Auftragnehmer an unseren Auftraggeber abzutreten.

8. Wir können ohne besondere Vergütung eine gemeinsame Besichtigung der Leistung vor Ablauf der Verjährung verlangen. Das Ergebnis wird schriftlich festgehalten.

9. Soweit vorstehend nicht anders geregelt, gelten für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Leistungen und Lieferungen (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer die gesetzlichen Vorschriften.

10. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Frist des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB und des § 634 Abs.1 Nr.2 und Abs.3 BGB wird für Sachmängel auf drei Jahre verlängert. Für Rechtsmängel wird die Frist auf vier Jahre verlängert. Für Leistungen, die zur Nacherfüllung erbracht wurden,

beträgt die Gewährleistungszeit zumindest sechs Monate ab Abnahme der Nacherfüllungsleistung.

11. Ist der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns auf unser Verlangen insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

12. Wird eine Leistung, die dem Dienstvertragsrecht unterfällt, nicht vertragsgemäß erbracht, so ist der Auftragnehmer auf unser Verlangen verpflichtet, die Leistung ganz oder in Teilen ohne Mehrkosten für uns innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Schlägt auch die Wiederholung der Leistung fehl, steht uns das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund zu. Schadensersatzansprüche und der Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleibt unberührt.

VIII. Haftung

1. Vertragspartner haften einander auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nach den gesetzlichen Regeln.

2. Der Auftragnehmer wird während der Laufzeit dieses Vertrages eine Haftpflichtversicherung einer in Deutschland ansässigen Versicherungsgesellschaft für Schadens- und Aufwandsersatzansprüche vorhalten. Die Haftpflichtversicherung soll insbesondere Deckungsschutz für Personen-, Sach- und alle Vermögensschäden umfassen, wobei die Deckungssumme mindestens € 3 Mio. pro Personen- und Sachschaden und 3 Mio. pro Vermögensschaden betragen muss. Der Auftragnehmer wird uns nach Abschluss dieses Vertrages sowie jederzeit auf Verlangen eine Kopie der entsprechenden Versicherungspolice unentgeltlich zur Verfügung stellen oder einen anderen geeigneten Nachweis des Versicherungsschutzes erbringen.

IX. Schutzrechte/ Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen

1. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch seine Lieferung und Leistung und ihre vertragsgemäße Verwertung durch uns keine Patente, Urheberrechte oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns und unsere Auftragnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht soweit der Auftragnehmer nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat.

2. Der Auftragnehmer räumt uns an allen von ihm im Rahmen von Verträgen erbrachten Arbeitsergebnissen mit ihrer Entstehung nicht gesondert zu vergütende, zeitlich und örtlich unbegrenzte, ausschließliche und auf Dritte übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungsrechte ein. Wir sind insbesondere berechtigt, die Arbeitsergebnisse auf alle bekannten Nutzungsarten zu nutzen. Dazu gehört das Recht, die Arbeitsergebnisse zu bearbeiten, zu verändern, zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, öffent-

AirITSystems GmbH

Benkendorffstraße 6
D-30855 Langenhagen

Registergericht: Amtsgericht Hannover
HRB 59800, USt-IdNr.: DE 217 954 781
Steuer-Nr.: 27/200/30214

Geschäftsführung:
Tim Cappelmann, Thomas Leonhardt
Juliane Schulz

Bankverbindung:
Sparkasse Hannover, BIC: SPKHDE2H
IBAN: DE31 2505 0180 0002 0563 31

Tel.: +49 511 977 / 4000
info@airitsystems.de
www.airitsystems.de

lich zugänglich zu machen und zu verwerten. Wir sind darüber hinaus ohne gesonderte Zustimmung in jedem Einzelfall befugt, diese Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, Dritten Nutzungsrechte hieran einzuräumen oder die Arbeitsergebnisse für Dritte einzusetzen oder an Dritte zu vermieten oder sonst zu verbreiten. Wir erhalten die Rechte unbeeinträchtigt von Urheberpersönlichkeitsrechten. Der Auftragnehmer hält uns von eventuellen Ansprüchen der Urheber nach § 31a Abs. 2, § 32a UrhG frei. Soweit die Arbeitsergebnisse in der Programmierung oder Überlassung von Software bestehen, gelten die Regeln in §§ 15 ff. ergänzend.

3. Soweit die in Abs. 2 genannten Rechte im Einzelfall lediglich in nicht ausschließlicher Form oder in einem anderen Umfang eingeräumt werden können, werden die Vertragspartner die Abweichungen im jeweiligen Einzelvertrag schriftlich festlegen.

4. Die Rechtseinräumung von Abs. 2 gilt nicht für vom Auftragnehmer allgemein verwendete und/oder nicht für uns erstellte sowie für vorbestehende Bestandteile. Soweit solche Bestandteile in die Arbeitsergebnisse einfließen, sind diese im jeweiligen Einzelvertrag zu konkretisieren. Soweit im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist, erhalten wir hieran die Nutzungsrechte wie sie in Abs. 2 beschrieben sind, jedoch lediglich in Form von einfachen, also nicht ausschließlichen Nutzungsrechten.

5. Alle vom Auftragnehmer im Rahmen der erbrachten Leistungen entstandenen Arbeitsergebnisse und alle mit den Einzelverträgen in Zusammenhang stehenden Unterlagen gehen mit ihrer Entstehung in unser Eigentum über. Die Übergabe erfolgt auf unser Verlangen, spätestens jedoch bei der Erledigung des jeweiligen Einzelvertrages.

6. Die nach Maßgabe von § 9 Abs.2 ff. eingeräumten Rechte sind mit der Zahlung der jeweils vereinbarten Vergütung abgegolten.

X. Höhere Gewalt

1. Keiner der Vertragspartner haftet für die Nichterfüllung einer Verpflichtung aus einem Vertrag und ist insoweit von seiner Leistungspflichten befreit, wenn und solange diese Nichterfüllung auf Umständen beruhen, ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder sonstige außergewöhnliche Umweltereignisse oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich zumutbaren Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist. (einschließlich, aber nicht ausschließlich, staatlicher Handlungen oder Anordnungen, Feuererschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen sowie nicht vom Anbieter nicht verschuldeter Betriebsstörungen, Terrorismus, Krieg, Aufruhr oder zivile Unruhen, oder Embargos) ("Höhere Gewalt").

2. Sofern eine der beiden Vertragsparteien aufgrund höherer Gewalt nicht in der Lage ist, ihre Vertragspflichten zu erfüllen, hat diese Vertragspartei die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich schriftlich über das Ereignis höherer Gewalt, die voraussichtliche Dauer und die davon betroffenen Pflichten in Kenntnis zu setzen. Die betroffene Vertragspartei trifft angemessene und zweckdienliche Maßnahmen, um die Erfüllung ihrer gesamten Pflichten so bald wie möglich wiederaufzunehmen und nimmt die

Erfüllung ihrer betroffenen Pflichten unverzüglich mit Beendigung des Ereignisses höherer Gewalt wieder auf.

3. Jeder Vertragspartner kann den von der höheren Gewalt betroffenen Vertrag kündigen, wenn ein solches Ereignis länger als einen Monat andauert und eine einvernehmliche Vertragsanpassung nicht erzielt werden kann.

XI. Verwahrung/Eigentum

Beigestelltes Material und überlassene Unterlagen bleiben unser Eigentum. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für Bestellungen der AirIT bzw. zur Durchführung der jeweiligen Verträge verwendet werden. Sie sind auf unser Verlangen, spätestens nach Beendigung der Tätigkeit unaufgefordert an uns zurückzugeben. Die Gegenstände, die mit dem beigestellten Material hergestellt werden, sind im jeweiligen Fertigungszustand unser Eigentum. Der Auftragnehmer verwahrt diese Gegenstände für uns; in der für die Leistung enthaltenen Vergütung sind die Kosten für die Verwahrung und Materialien enthalten.

XII. Vertraulichkeit/Datenschutz

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen der Durchführung eines Auftrages zugänglich gemachten sowie bei Gelegenheit der Zusammenarbeit erlangten Informationen über Angelegenheiten von uns, unseren Mitarbeiter und Auftraggebern strikt vertraulich zu behandeln. Dies umfasst insbesondere den Auftrag selbst, technische, geschäftliche, finanzielle und andere Informationen, Kenntnisse über Entwicklungsleistungen und Know-how sowie sonstige Geschäftsgeheimnisse von uns und unseren Auftraggebern sowie von uns an den Auftragnehmer übergebene und vom Auftragnehmer für uns auf Basis dieser geheim zuhaltenden Informationen erarbeiteten Konzepte und sonstige Arbeitsergebnisse. Umfasst von der Geheimhaltungspflicht sind insbesondere alle personenbezogenen Daten, von denen der Auftragnehmer im Zuge seiner Tätigkeit Kenntnis erlangt, unabhängig davon, wer Inhaber dieser personenbezogenen Daten ist. Auch mündlich überlassene Informationen sind vertraulich.

2. Es ist dem Auftragnehmer untersagt, geschützte Informationen gem. Abs.1 ohne unsere schriftliche Einwilligung zu einem anderen als dem zur vertragsgemäßen Aufgabenerfüllung vorgesehenen Zweck zu nutzen, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu verwerten. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrages.

3. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Unterlagen und Informationen, die

- a) offenkundig sind oder werden, ohne dass dies auf einem Vertragsverstoß des Auftragnehmers beruht;
- b) der Auftragnehmer von Dritten erhalten hat, die befugt sind, die Informationen der Allgemeinheit zu offenbaren;
- c) die wir dem Auftragnehmer mit der schriftlichen Freigabe zur Veröffentlichung überlassen haben;
- d) die der Auftragnehmer aufgrund gerichtlicher Anordnung oder kraft Gesetzes offenbaren muss. In diesem Fall wird der Auftragnehmer uns unverzüglich nach Zugang der Verfügung oder Anordnung über die erforderliche Offenlegung schriftlich informieren sowie dabei unterstützen, die Informationen so weit

AirITSystems GmbH

Benkendorfstraße 6
D-30855 Langenhagen

Registergericht: Amtsgericht Hannover
HRB 59800, USt-IdNr.: DE 217 954 781
Steuer-Nr.: 27/200/30214

Geschäftsführung:
Tim Cappelmann, Thomas Leonhardt
Juliane Schulz

Bankverbindung:
Sparkasse Hannover, BIC: SPKHDE2H
IBAN: DE31 2505 0180 0002 0563 31

Tel.: +49 511 977 / 4000
info@airitsystems.de
www.airitsystems.de

wie möglich zu schützen oder gerichtlich schützen zu lassen.

4. Die von uns oder einem von unserem Auftraggeber oder in unserem Auftrag von einem Dritten übermittelten Informationen sind auf unsere Anforderung jederzeit zurück zu übertragen bzw. die Träger dieser Informationen und Daten zurückzugeben bzw. zu löschen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für diesen Fall keinerlei Kopien oder Abschriften oder sonstige Dokumentationen der übermittelten Daten und Informationen zurückzubehalten. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer nach zwingendem Recht die Informationen oder Kopien hiervon aufbewahren muss oder die Informationen zum Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten oder Geltendmachung seiner Rechte benötigt. Soweit der Auftragnehmer die Informationen in elektronischer Form (z.B. E-Mail) im Rahmen seiner regulären Datensicherung gespeichert hat und eine gezielte Löschung mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist, kann die Löschung im Rahmen der regulären Datenlöschung erfolgen. Diese Informationen oder Kopien unterliegen einer unbefristeten Geheimhaltungspflicht gemäß diesem § 12 bis zu ihrer endgültigen Löschung.

5. Jegliche Nennung unseres Unternehmens oder unseres Auftraggebers als Referenz ist erst nach vorheriger schriftlicher Zustimmung unserer Geschäftsführung erlaubt.

6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die einschlägigen Gesetze und Verordnungen zum Datenschutz einzuhalten. Sofern der Auftragnehmer zu irgendeinem Zeitpunkt personenbezogene Daten in unserem Auftrag im Sinne von Art. 28 DSGVO verarbeitet, wird er mit uns eine gesonderte Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO schließen. Ein Datentransfer solcher Daten nach außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) bedarf unserer der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

7. Der Auftragnehmer wird die von ihm zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen eingesetzten Erfüllungsgehilfen im selben Umfang, wie er selbst hierzu verpflichtet ist, auf das Datengeheimnis und zur Vertraulichkeit verpflichten und uns dies auf Verlangen nachweisen.

XIII. Allgemeine Bestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen gültig.

2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftragnehmer gilt, auch wenn dieser seinen Firmensitz im Ausland hat, ergänzend zu diesen Vertragsbestimmungen deutsches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht).

3. Sofern nicht abweichend geregelt, ist Erfüllungsort der Flughafen Hannover.

4. Ist der Auftragnehmer Unternehmer iSv § 14 BGB oder Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Hannover. Wir sind jedoch in

AirITSystems GmbH

Benkendorffstraße 6
D-30855 Langenhagen

Registergericht: Amtsgericht Hannover
HRB 59800, USt-IdNr.: DE 217 954 781
Steuer-Nr.: 27/200/30214

Geschäftsführung:
Tim Cappelmann, Thomas Leonhardt
Juliane Schulz

allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

B. Ergänzende Bedingungen für den Kauf von Waren

XIV. Lieferung/Verpackung/Dokumentation

1. Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers spesenfrei an die von uns angegebene Empfangsstelle. Ist die Übernahme der Beförderungskosten durch uns vereinbart, so hat der Auftragnehmer die von uns vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für uns günstigste Beförderungs- und Zustellart.

2. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Auftragnehmer hat die von uns vorgegebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. Die Verpackung des Liefergegenstandes ist auf unseren Wunsch zurückzunehmen. Bei Rücksendung der Verpackung sind mindestens zwei Drittel des berechneten Wertes gutzuschreiben.

3. Lieferscheine und Packzettel sind in zweifacher Ausfertigung auszustellen und jeder Sendung beizufügen. Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für die aus unrichtigen oder unvollständigen Angaben resultierenden Folgen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, sind hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung von uns nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

C. Ergänzende Bedingungen für Software- und Softwarepflegeleistungen und Datenverarbeitungsdienste

XV. Allgemeine Regeln

1. Software wird stets mit einem Benutzerhandbuch und – soweit es sich nicht um eine Software as a Service -Leistung handelt - einer Installationsdokumentation überlassen bzw. bereitgestellt. Die Dokumente können auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

2. Soweit wir für die Nutzung von vertragsgegenständlicher Software Open Source Programme ("O-S-Programme") als Ergänzung der vom Auftragnehmer überlassenen Programme benötigen, wird dies und den erforderlichen Programmen im jeweiligen Einzelvertrag schriftlich vereinbart. Der Auftragnehmer wird die O-S-Programme in die Auslieferung der zu überlassenden Software integrieren und für das mangelfreie Zusammenspiel sorgen. Der Auftragnehmer überlässt uns alle für die rechtmäßige und vertragsgemäße Nutzung erforderlichen Rechte, Informationen und Gegenstände (z.B. den Quellcode und die Lizenzbedingungen).

3. Softwareaudits des Auftragnehmers sind nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 101 a UrhG vorliegen.

XVI. Rechte an für uns erstellte Software

1. An für uns von dem Auftragnehmer erstellter Software räumt der

Auftragnehmer uns die in § 9 beschriebenen Rechte ein. Die Rechtseineräumung enthält insbesondere die Befugnis, zur Vervielfältigung, zur Bearbeitung in jeder Weise einschließlich der Fehlerbeseitigung, zur Vermietung und Unterlizenzierung und insgesamt alle Nutzungsmöglichkeiten, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Eingeräumt sind dementsprechend auch heute unbekannte Nutzungsarten. Zum gestatteten Betrieb der Software gehört auch das Erstellen von Sicherungskopien nach dem jeweiligen Stand der Technik einschließlich deren Vorhaltung in einer weiteren Installation zwecks schneller Wiederherstellung der Nutzung bei Ausfall und das Recht, das Benutzerhandbuch und andere Informationen zu vervielfältigen und ggf. unseren Auftraggebern zur Verfügung zu stellen.

2. Wir dürfen den Betrieb der Software – auch zugunsten unserer Auftraggeber - durch ein drittes Unternehmen durchführen lassen (z.B. als Outsourcing oder Hosting). Wir werden dem Auftragnehmer auf dessen Anforderung die Erklärung des Dritten vorlegen, dass die Software ausschließlich für Zwecke von uns und unserer Auftraggeber genutzt wird

3. Die für uns erstellte Software überlässt und der Auftragnehmer den Maschinen – und Quellcode, eine für fachkundige Dritte nachvollziehbare Entwicklungsdokumentation sowie eine Installationsdokumentation. Die eingeräumten Rechte beziehen sich auf alle Bestandteile der Software.

4. Soweit die zu erstellende Software bei unserem Auftraggeber eingesetzt wird, sind wir berechtigt, die in § 16 eingeräumten Rechte auch unserem Auftraggeber einzuräumen.

XVII. Rechte an Standardsoftware

1. Soweit wir Standardsoftware beschaffen, erhalten wir die in §§ 9 und 16 genannten Befugnisse, jedoch nur in Form einfacher Rechte. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, sind die Nutzungsrechte zeitlich unbefristet eingeräumt. Soweit die Software als Software-as-a-Service bereitgestellt werden die Nutzungsrechte für die Dauer des jeweiligen Vertrages eingeräumt.

2. Wenn wir Standardsoftware mit zeitlich unbefristeten Nutzungsrechten erwerben, dürfen wir unter Aufgabe unserer Nutzungsrechte die erworbenen Nutzungsrechte hieran an einen Dritten weiterveräußern. Wir verpflichten den Dritten schriftlich zur Einhaltung der jeweils vereinbarten Programmschutz- und den Umfang und den Inhalt der Benutzungsrechtsregeln.

XVIII. Rechte an Änderungen und Ergänzungen sowie neuen Versionen der Software

1. An von uns beauftragten Änderungen und Ergänzungen der Software, erhalten wir dasselbe Recht wie an der Software, auf die sich die Änderung oder Ergänzung bezieht.

2. Die Änderungen und Ergänzungen sind so zu erstellen, dass sie die volle Funktionsfähigkeit auch dann behalten, wenn sich die Software ändert („Releasefähigkeit“). Soweit dies nicht möglich ist, führt der Auftragnehmer die notwendigen Anpassungen auf eigene Kosten durch. Diese Pflicht besteht jedoch nur, wenn und solange wir für die Software einen Softwarepflegevertrag mit dem Auftragnehmer unterhalten.

XIX. Softwarepflege

1. Im Rahmen eines geschlossenen Softwarepflegevertrages verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Mangelbeseitigung und zur Weiterentwicklung der zu pflegenden Software. Im Rahmen der Weiterentwicklung wird der Auftragnehmer rechtzeitig neue Releases bereitstellen, wenn Änderungen gesetzlicher Vorschriften oder anderer für die Programme maßgeblicher Regelungen oder Änderungen der Betriebsumgebung dies erfordern. Soweit durch eine Änderung solcher Regeln die Umsetzung zusätzlicher Funktionen in der Software erforderlich werden, sind diese von dem im Rahmen der Weiterentwicklungspflicht des Pflegevertrages nicht geschuldet; solche Leistungen werden der Auftragnehmer separat kostenpflichtig angeboten.

2. Wird der Pflegevertrag zeitgleich mit dem Überlassungsvertrag der zu pflegenden Software geschlossen, beginnt die Vergütungspflicht aufgrund bestehender Mangelgewährleistungsansprüche frühestens 12 Monate nach Überlassung der Software.

3. Der Auftragnehmer bietet Pflegeleistungen auf Verlangen von uns für eine erworbene Software mindestens für 5 Jahre an.

XX. Software as a Service und sonstige Datenverarbeitungsdienste

1. Im Rahmen eines Datenverarbeitungsdienstes, insbesondere eines Software-as-a-Service-Vertrages ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns jeweils die aktuelle Version der Software bzw. des Dienstes bereitzustellen. Der Einsatz einer aktuelleren Version teilt uns der Auftragnehmer rechtzeitig im Voraus mit. Soweit die geplante neue Version Änderungen für uns mit sich bringt, sei es hinsichtlich der Funktionalität oder der von uns vorzuhaltenden Systemvoraussetzungen, erfolgt die Information mit angemessener Frist vor dem geplanten Einsatz. Wir sind berechtigt, dem Versionswechsel mit einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der Änderungsmitteilung zu widersprechen, wenn uns die geplanten Änderungen unzumutbar sind.

2. Der Betrieb eines Datenverarbeitungsdienstes erfolgt täglich 24 Stunden sieben Tage die Woche (Betriebszeit).

3. Planbare Wartungsarbeiten werden grundsätzlich zwischen 22:00 und 05:00 durchgeführt. Unterbrechungen der Zugriffsmöglichkeit wird der Auftragnehmer so gering wie möglich halten und uns mindestens eine Woche im Voraus ankündigen. Nicht planbare Wartungsarbeiten werden, soweit im Einzelfall möglich und den Beteiligten zumutbar, ebenfalls in der o.g. Zeit durchgeführt. Nicht planbare Wartungsarbeiten sind solche, die nicht vorhersehbar waren (z.B. Störungen durch höhere Gewalt) oder auf sonstigen Umständen beruhen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Über den Beginn und die Dauer solcher Wartungsarbeiten informiert uns der Auftragnehmer - soweit technisch möglich - unverzüglich nach Kenntnis der Erforderlichkeit.

4. Soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, gewährt der Auftragnehmer den Zugriff auf die Software bzw. den Zugriff auf den Datenverarbeitungsdienst mit einer monatlichen Verfügbarkeit in der Betriebszeit von 99,8%. Die Verfügbarkeitszusage gilt nicht für die Dauer, in denen der Auftragnehmer die Leistung infolge höherer Gewalt nicht erbringen kann. Es wird klargestellt, dass auch wenn die Verfügbarkeits-

AirITSystems GmbH

Benkendorfstraße 6
D-30855 Langenhagen

Registergericht: Amtsgericht Hannover
HRB 59800, USt-IdNr.: DE 217 954 781
Steuer-Nr.: 27/200/30214

Geschäftsführung:
Tim Cappelmann, Thomas Leonhardt
Juliane Schulz

Bankverbindung:
Sparkasse Hannover, BIC: SPKHDE2H
IBAN: DE31 2505 0180 0002 0563 31

Tel.: +49 511 977 / 4000
info@airitsystems.de
www.airitsystems.de

quote erreicht wird, die Haftung des Auftragnehmers für einen Leistungsausfall unberührt bleibt, wenn dieser von dem Auftragnehmer zu vertreten ist.

5. Der Auftragnehmer wird uns keine kommerziellen, gewerblichen, technischen, vertraglichen und organisatorischen Hindernisse auferlegen und muss solche Hindernisse beseitigen, die uns daran hindern, den Anbieter eines Datenverarbeitungsdienstes zu wechseln, insbesondere stellt der Auftragnehmer sicher, dass alle exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte auf einen neuen von uns schriftlich bestimmten Anbieter ohne Einschränkung übertragen werden. Entgelte für den Datenexport oder sonstige Wechselentgelte sind nur im gesetzlichen Umfang zulässig. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorgaben zum Wechsel eines Datenverarbeitungsdienstes. Soweit erforderlich, können wir zur Herstellung der Übertragung der Daten oder des Dienstes von dem Auftragnehmer zu einem anderen Dienstleister eine Verlängerung des bestehenden Vertrages verlangen, insoweit gilt die vertraglich vereinbarte Vergütung.

D. Ergänzende Bedingungen für Werk- und Dienstleistungen

XXI. Durchführung der Leistungen

1. Der Auftragnehmer erbringt seine Tätigkeit ausschließlich in eigener Verantwortung, eigener Personalhoheit und nach eigenen Plänen. Der Auftragnehmer wird für die Leistungserbringung nur angestellte, qualifizierte Mitarbeiter seiner Wahl als Erfüllungsgehilfen einsetzen. Wir können Auskünfte über die Qualifikation der Mitarbeiter verlangen. Bei Vorliegen berechtigter Gründe können wir den Austausch von Mitarbeitern verlangen.

2. Der Auftragnehmer sowie die von ihm eingesetzten Mitarbeiter unterliegen nicht unserem Weisungsrecht. Weisungen können wir dem Auftragnehmer zur Konkretisierung in Bezug auf das Ergebnis der zu erbringenden Leistungen (werk- bzw. dienstleistungsbezogene Anweisungen) erteilen. Der Auftragnehmer ist für die Beaufsichtigung, Steuerung und Kontrolle der von ihm eingesetzten Mitarbeiter verantwortlich; ihm allein obliegt die arbeitsrechtliche Weisungsbefugnis.

3. Der Auftragnehmer benennt schriftlich einen Ansprechpartner sowie einen Stellvertreter und teilt uns alle erforderlichen Kontaktdaten mit. Dies gilt auch bei einem Wechsel der Personen. Der Ansprechpartner und sein Stellvertreter hat haben auftragsbezogene Entscheidungsvollmacht. Der Ansprechpartner (sowie sein Stellvertreter) sind Kontaktpersonen für die Entgegennahme von leistungsbezogenen Anweisungen.

4. Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter verpflichten, keine Leistung oder Handlungen durchzuführen, die eine Eingliederung des Mitarbeiters in unser Unternehmen oder das Unternehmen unseres Auftraggebers begründen würde. Der Auftragnehmer stellt als wesentliche Leistungspflicht sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich keine Gründe gesetzt werden, die die Einordnung eines Einzelvertrages als Arbeitnehmerüberlassung begründen würden.

5. Der Auftragnehmer ist in der Bestimmung des Leistungsortes frei, es sei denn, aus dem Einzelvertrag oder aus dem Leistungsinhalt ergibt sich die

fachlich bedingte Notwendigkeit der Erbringung der Leistungen vor Ort bei uns oder bei unserem Auftraggeber. Dies führt nicht zu einer Übertragung der Personalhoheit des Auftragnehmers an uns.

XXII. Leistungsbeschreibung/Vertragstyp

1. Die Vertragspartner sind verpflichtet, auf die Vollständigkeit und Klarheit der Leistungsbeschreibung hinzuwirken. Stellt sich im Laufe der Auftragsdurchführung heraus, dass die Beschreibung der zu erbringenden Leistungen Mängel oder Lücken aufweist, hat der Auftragnehmer auf diese und die sich daraus ergebenden Folgen unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

2. Für die Einordnung eines Vertrages als Werk- oder Dienstvertrag kommt es auf den Inhalt der vereinbarten Leistungen an. Die Art und Weise der Vergütung, z.B. aufwandsabhängige Vergütung ist dafür nicht ausschlaggebend.

XXIII. Mitwirkung

1. Von uns zu erbringende Mitwirkungs- einschl. Beistellungsleistungen sind, soweit möglich, im jeweiligen Auftrag zu vereinbaren.

2. Jede von uns zu erbringende Mitwirkungsleistung ist stets rechtzeitig im Voraus zumindest in Textform bei uns mit der erforderlichen Beschreibung anzufordern. Die Benennung im Vertrag ist nur ausreichend, wenn die Erbringung zeitlich konkret bestimmt ist.

XXIV. Abnahme

1. Wenn wir mit dem Auftragnehmer einen Werkvertrag geschlossen haben oder wenn dies einzelvertraglich vereinbart ist, erfolgt nach vertragsgemäßer und prüfbarer Fertigstellung der Leistung eine Abnahme durch uns. Der Auftragnehmer teilt uns die abnahmereife Fertigstellung schriftlich mit. Wir können verlangen, dass der Auftragnehmer uns im Rahmen einer Abnahmeprüfung die Vertragsgemäßheit der Leistung nachweist. In jedem Fall steht uns darüber hinaus eine ausreichende Frist für die Durchführung einer eigenen Prüfung zu.

2. Teilabnahmen erfolgen nur, wenn diese schriftlich vereinbart sind.

3. Der Einsatz der Leistungen für Prüf- oder Testzwecke – etwa durch Key User oder im Rahmen von Pilotphasen oder unter vergleichbaren Bedingungen – stellt keine produktive Inbetriebnahme dar und kann somit noch keine Abnahme begründet. Dies gilt auch für den Fall der vollständigen Zahlung der Vergütung vor der Abnahme.

4. Im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts.

Stand: Mai 2024

AirITSystems GmbH

Benkendorfstraße 6
D-30855 Langenhagen

Registergericht: Amtsgericht Hannover
HRB 59800, USt-IdNr.: DE 217 954 781
Steuer-Nr.: 27/200/30214

Geschäftsführung:
Tim Cappelmann, Thomas Leonhardt
Juliane Schulz

Bankverbindung:
Sparkasse Hannover, BIC: SPKHDE2H
IBAN: DE31 2505 0180 0002 0563 31

Tele: +49 511 977 / 4000
info@airitsystems.de
www.airitsystems.de